

Liebfrauenschule mit Erweiterter Schulischer Betreuung

Inhalt

Besondere Hygienemaßnahmen in Bezug auf die Covid-19-Pandemie (2020)	1
1. Persönliche Hygiene	1
2. Raumhygiene: Klassenräume, Betreuungsräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume und Flure. 2	
3. Hygiene im Sanitärbereich	4
4. Infektionsschutz in den Schulpausen	4
5. Umgang mit vorsätzlichem Zuwiderhandeln entgegen der aufgestellten Corona-Regeln.....	5
6. Infektionsschutz beim Sportunterricht und in Bewegungsphasen	5
7. Personen der Risikogruppe	5
8. Wegeführung	5
9. Konferenzen, Dienstbesprechungen und Versammlungen	6
10. Meldepflicht.....	6

Besondere Hygienemaßnahmen in Bezug auf die Covid-19-Pandemie (2020)

1. Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Im Unterricht und der Betreuung werden die Kinder mit den wichtigsten Prinzipien des Hygiene-Verhaltens vertraut gemacht.

Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- / Geruchssinn, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben. Die Liebfrauenschule mit Erweiterter Schulischer Betreuung behält sich vor, SchülerInnen mit Krankheitszeichen unverzüglich abholen zu lassen.
- Im Falle einer akuten Erkrankung in der Schule soll, soweit vorhanden, ein Mund-Nasen-Schutz angelegt und die betroffene Person unverzüglich in einen eigenen Raum gebracht werden (kleiner Computerraum grüner Stock R 108)
- Mindestens 1,50 m Abstand zu Personen halten. (Anm.: Die ESB hält die Einhaltung dieses Punktes im Betreuungssetting für schwer umsetzbar, die Kinder werden im Spiel jedoch immer wieder darauf hingewiesen)

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
(Anm.: Die Liebfrauenschule/ ESB hält die Einhaltung dieses Punktes im Alltag für von Kindern nicht leistbar.)
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
(Anm.: Die Liebfrauenschule/ ESB hält die Einhaltung dieses Punktes im Alltag von Kindern nicht leistbar.)
- Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen. Taschentücher sind nur einmal zu benutzen und danach sofort im Mülleimer zu entsorgen.
- Gründliche Händehygiene: Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>), z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten- Gang (, nach Pause).
- Händedesinfektion: Grundsätzlich ist die Durchführung der Händedesinfektion zumindest im Grundschulbereich nur unter Anwesenheit / Anleitung durch eine Aufsichtsperson anzuwenden! Händedesinfektion ist generell nur als Ausnahme und nicht als Regelfall zu praktizieren!
Den Schülerinnen und Schülern ist die korrekte Anwendung einer Händedesinfektion altersgerecht von den Lehr- und Betreuungskräften zu erläutern. Ferner sind Mitarbeitende darauf hinzuweisen, dass Desinfektionsmittel nie unbeaufsichtigt zusammen mit den Kindern in einem Raum sein dürfen. Den Schülerinnen und Schülern ist die Möglichkeit der leichten Entflammbarkeit zu verdeutlichen, um den achtsamen Umgang zu schulen und ein Runterfallen der Flaschen möglichst auszuschließen. Das Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn
 - a) ein Händewaschen nicht möglich ist,
 - b) nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
- Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder eine textile Barriere (Mund-Nasen- Bedeckung/MNB/Behelfsmasken) können in den Schulpausen getragen werden. Diese sind selbst mitzubringen und werden nicht vom Schulträger gestellt. Im Unterricht ist das Tragen von Masken nicht erforderlich, da der Sicherheitsabstand gewährleistet ist. Mit einem MNS oder einer textilen Barriere können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften zwingend weiterhin einzuhalten.
- Masken werden in der Betreuungssituation (ESB) nicht getragen. Auch Kinder sind nicht zum Tragen von Masken während der Betreuung verpflichtet. Dies gilt, solange es keine anderweitigen Bestimmungen geben sollte.

2. Raumhygiene: Klassenräume, Betreuungsräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume und Flure

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Räumen entsprechend weit

auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Kinder pro Raum zugelassen sind als im Normalbetrieb.

Abhängig von der Größe des Klassenraums sind das in der Regel maximal 15 Schülerinnen und Schüler (Empfehlung des Kultusministeriums).

Die Liebfrauenschule teilt ihre Klassen, so dass zwischen 7 und 12 Kinder zu einer Gruppe gehören.

Die Kinder dürfen **nie** unbeaufsichtigt sein, da die Lehrkräfte und MitarbeiterInnen verpflichtet sind die Abstandsregelung unter den SchülerInnen zu gewährleisten.

In der ESB ist diese Regelung nicht durchgängig umsetzbar.

Notbetreuungsgruppen sollen möglichst kleingehalten werden. Die Gruppengröße orientiert sich an die vom Gesetzgeber erlassenen Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung.

Die SchülerInnen sitzen an fest zugewiesenen Tischen. Dort legen sie auch ihr Material, Schulranzen etc. ab. Die Grundschule hält eine Dokumentation der festen Gruppen vor, die dem Gesundheitsamt im Fall einer Fallverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt wird.

Das chorische Singen ist zur Zeit nicht erlaubt.

Unterrichtsformen wie Kreisgespräche dürfen nur unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln erfolgen.

Vor den Waschbecken in den Klassenräumen wird eine 2m-Markierung angebracht, um sicherzustellen, dass sich immer nur ein Kind am Waschbecken aufhält.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens alle 45 Minuten, in jeder Pause und vor jeder Schulstunde, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die ansonsten übliche Reinigung völlig ausreichend. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Dies darf nur auf Anordnung einer Gesundheitsbehörde erfolgen. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Folgende Areale der genutzten Räume der Schulen werden – so ist es zwischen dem Hausmeister der Liebfrauenschule und der Reinigungsfirma APEG abgesprochen - mit den üblichen Reinigungsmitteln besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt:

- Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
- Wasserhähne in den Räumen
- Treppen- & Handläufe
- Lichtschalter
- Tische (Schülertische, Lehrertische sowie die Tische im MitarbeiterInnenzimmer, MitarbeiterInnen-/Lehrerarbeitszimmer und den Büros im Verwaltungstrakt), Telefone, Kopierer
- und alle sonstigen Griffbereiche.

Computermäuse und Tastatur sind von den BenutzerInnen nach der Benutzung selbst mit geeigneten Reinigungsmitteln zu reinigen. Nutzen die Kinder die Computerplätze, ist nach der Benutzung die Tastatur und Maus von der Lehrkraft oder der pädagogischen Fachkraft zu reinigen.

Der Hausmeister überprüft die Durchführung durch regelmäßige Kontrolle und Beratung.

3. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Handtrockner, bzw. Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten (MitarbeiterInnentoilette im gelben Stockwerk).

Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.

Die Toiletten sind regelmäßig durch den Hausmeister auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind vom Reinigungspersonal Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

4. Infektionsschutz in den Schulpausen

Auch in den Schulpausen und unmittelbar vor Unterrichtsbeginn bzw. unmittelbar nach Unterrichtschluss muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird.

Da die Abstandsregelung während einer Pause/ freien Spielzeit auf dem Schulhof nicht zu gewährleisten ist, verzichtet die Liebfrauenschule zunächst auf Pausen bzw. führt Frühstückspausen und Bewegungszeiten im Klassenraum mit festzugeordneten Plätzen durch.

Ein Pausenkonzept mit versetzten Pausenzeiten o.ä. wird erprobt und auf die Umsetzbarkeit der Abstandsregelung überprüft werden.

In Rahmen der Nachmittagsbetreuung wird der Schulhof und die Turnhalle in festen Kleingruppen genutzt (Gruppen sprechen sich untereinander ab).

Abstand halten gilt überall, z. B. auch im MitarbeiterInnenzimmer und im Schulleiterzimmer.

Soweit erforderlich sind Vorkehrungen zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu treffen.

5. Umgang mit vorsätzlichem Zuwiderhandeln entgegen der aufgestellten Corona-Regeln

Bei vorsätzlichem Zuwiderhandeln entgegen der aufgestellten „Corona-Regeln“ hat die Liebfrauenschule folgende Vorgehensweise vereinbart:

1. Regelverstoß: Verwarnung durch die Lehrkraft, Dokumentation des Regelverstoßes
2. Regelverstoß: Abholung des Kindes durch die Eltern, Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Tages und Brief der Schulleitung an die Eltern mit Androhung der Ordnungsmaßnahme weiterer Ausschluss vom Unterricht.
3. Wiederholter Regelverstoß: Ausschluss des Kindes vom Unterricht für den Rest der Woche

6. Infektionsschutz beim Sportunterricht und in Bewegungsphasen

Sportunterricht und außerunterrichtlicher Schulsport können vorläufig aus Gründen des Infektionsschutzes nicht stattfinden, da zzt. keine Regelungen vorliegen, die den Infektionsschutz gewährleisten.

Die Sportlehrerkräfte der Liebfrauenschule werden im Rahmen der Unterrichtsstunden mit ihren Kleingruppen alternative Bewegungseinheiten entwickeln, die den vorliegenden Hygienevorgaben entsprechen.

7. Personen der Risikogruppe

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19- Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppe_n.html).

Regelungen für diese Personengruppen werden gesondert getroffen.

Für unsere SchülerInnen gilt: Wir haben eine Schulpflicht. Kinder aber, die zu einer Risikogruppe gehören oder mit Angehörigen, die einer Risikogruppe angehören, in einem Hausstand leben, werden bei Vorlage eines ärztlichen Attestes vom Unterricht befreit.

Sie erhalten durch die Lehrkraft Material für das Lernen zu Hause.

8. Wegeführung

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle SchülerInnen gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern, Betreuungsräumen und in die Schulhöfe gelangen. Die Liebfrauenschule hat ein ihren räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung entwickelt, das mit den Kindern eingeübt wird.

Für räumliche Trennungen kann dies z. B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden erfolgen (Waschbecken).

Eine zeitliche Trennung wird durch gestaffelte Ankommenszeiten/ Schulpausenzeiten möglich.

Es ist nicht gewünscht, dass sich die Kinder der eingeteilten Gruppen mischen.

Die Kinder warten morgens auf dem Schulhof auf den markierten Plätzen auf den Unterrichtsbeginn und werden einzeln in die Klassenräume geschickt.

Beim Bewegen im Schulhause (Weg zum Klassenraum, Toilettengang etc.) werden die Kinder dazu angehalten die Abstandsregelung (1,5 m) einzuhalten.

Die SchülerInnen, die im Anschluss nicht in die ESB gehen, werden nach Unterrichtschluss auf den Schulhof gebracht und sollen sich nicht länger auf dem Schulgelände aufhalten. Sie werden dazu aufgefordert unter Einhaltung der Abstandregelung den direkten Weg nach Hause zu nehmen.

9. Konferenzen, Dienstbesprechungen und Versammlungen

Besprechungen und Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden, bzw. müssen auf digitalem Wege durchgeführt werden.

Hierzu wurde für das Kollegium an der Liebfrauenschule die Plattform Teams eingerichtet auf der einmal wöchentlich eine Videokonferenz stattfindet um gemeinsame Vorgehensweisen zu entwickeln und Absprachen zu treffen. Ebenso unterstützt Teams den digitalen Austausch von Materialien der KollegInnen untereinander.

In der ESB finden Dienstbesprechungen nur bei Bedarf und in kleinen Gruppen, in ausreichend bemessenen Räumen statt. Es wird ein ausreichender Abstand unter den TeilnehmerInnen eingehalten. Es halten sich maximal 2 MitarbeiterInnen zur selben Zeit im Büro oder im MitarbeiterInnenraum auf.

Außerdem dürfen Klassen- und Elternbeiratsversammlungen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gilt es digitale Umsetzungen zu bevorzugen oder die Abstandsregelungen einzuhalten.

10. Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Schulleitung/Einrichtungsleitung ESB von den Erkrankten bzw. deren Sorgeberechtigten mitzuteilen. Das gilt auch für das gesamte Personal der Schule.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt sowie dem Staatlichen Schulamt zu melden, das wiederum über die anschließende Vorgehensweise entscheidet.

Die „Rundverfügung 1-2020 der NLSchB - Verfahren und Meldepflichten bei Coronavirus (SARS-CoV-2)“ vom 06.03.2020 ist zu beachten.